

BStGer BG.2026.3 vom 11. März 2026

Bundesstrafgericht, 2026-03-11, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bstger_BG.2026.3

FR: TPF BG.2026.3 du 11 mars 2026

IT: TPF BG.2026.3 del 11 marzo 2026

Regeste

Gerichtsstandskonflikt (Art. 40 Abs. 2 StPO)

Erwägungen

E. 1

Die Strafbehörden prüfen ihre Zuständigkeit von Amtes wegen und leiten einen Fall wenn nötig der zuständigen Stelle weiter (Art. 39 Abs. 1 StPO). Erscheinen mehrere Strafbehörden als örtlich zuständig, so informieren sich die beteiligten Staatsanwaltschaften unverzüglich über die wesentlichen Elemente des Falles und bemühen sich um eine möglichst rasche Einigung (Art. 39 Abs. 2 StPO). Können sich die Strafverfolgungsbehörden verschiedener Kantone über den Gerichtsstand nicht einigen, so unterbreitet die Staatsanwaltschaft des Kantons, der zuerst mit der Sache befasst war, die Frage unverzüglich, in jedem Fall vor der Anklageerhebung, der Beschwerdekammer des Bundesstrafgerichts zum Entscheid (Art. 40 Abs. 2 StPO i.V.m. Art. 37 Abs. 1 StBOG). Hinsichtlich der Frist, innerhalb welcher die ersuchende Behörde ihr Gesuch einzureichen hat, ist im Normalfall die Frist von zehn Tagen gemäss Art. 396 Abs. 1 StPO analog anzuwenden (vgl. hierzu TPF 2019 62 E. 1; 2011 94 E. 2.2 S. 96). Die Behörden, welche berechtigt sind, ihren Kanton im Meinungsaustausch und im Verfahren vor der Beschwerdekammer zu vertreten, bestimmen sich nach dem jeweiligen kantonalen Recht (Art. 14 Abs. 4 StPO). Die Eintretensvoraussetzungen geben keinen Anlass zu Bemerkungen. Auf das Gesuch ist einzutreten.

E. 2.1

Gemäss Art. 36 Abs. 1 StPO sind bei Straftaten nach den Artikeln 163–171bis StGB die Behörden am Wohnsitz, am gewöhnlichen Aufenthaltsort oder am

- 4 -

Sitz der Schuldnerin oder des Schuldners zuständig. Betreibungs- und Konkursdelikte sollen an ihrem Ursprungsort, in der Regel am Sitz der betreffenden Unternehmung (regelmässig gleichzeitig Ort der Zwangsvollstreckung), verfolgt werden, da an diesem Ort die Beweise am besten gesammelt werden können (Beschlüsse des Bundesstrafgerichts BG.2023.52 vom 7. Februar 2024 E. 3.3.1; BG.2011.5 vom 1. Juni 2011 E. 2.2 m.w.H.). Dabei ist massgeblich, wo sich der Sitz zum Zeitpunkt der Konkurseröffnung befunden hat (vgl. die Beschlüsse des Bundesstrafgerichts BG.2023.52 vom 7. Februar 2024 E.3.3.1; BG.2018.1 vom 2. März 2018 E. 2.2; BG.2016.4 vom 7. Juni 2016 E. 3.1; BG.2015.23 vom 24. August 2015 E. 3.1; s.a. TPF 2024 158 E. 2.3 und TPF 2011 178 E. 3.3). Ist der (formelle) Sitz rein fiktiv, bestimmt sich die Zuständigkeit nach dem tatsächlichen Geschäftssitz bzw. dem Wohnsitz des Schuldners (MOSER/SCHLAPBACH, Basler Kommentar,

E. 2.2

Der Kanton Zürich und der Kanton Schwyz sind der Ansicht, dass der Geschäftssitz der B. GmbH im Kanton Schwyz rein fiktiver Natur gewesen sei und die tatsächliche operative Tätigkeit im Tatzeitraum gestützt auf die

- 5 -

Aussagen des Beschuldigten an dessen Wohnort im Kanton Aargau stattgefunden hätten (act. 1 und 4). Der Kanton Aargau macht hingegen geltend, es liege kein rein fiktiver Geschäftssitz im Kanton Schwyz vor. Auf die widersprüchlichen Aussagen des Beschuldigten könne nicht abgestellt werden und es fänden sich in den Akten weitere Hinweise darauf, dass der Beschuldigte im Kanton Schwyz (ebenfalls) operativ tätig gewesen sei. So seien dort Verträge unterzeichnet und Fahrzeuge immatrikuliert worden. Über Jahre habe der Beschuldigte in Z. (SZ) ein Büro mit einer Fläche von 80-100m² gemietet und sei gemäss Angaben des Vermieters zumindest gelegentlich dort angetroffen worden. Es sei weder offensichtlich noch klar, dass die Geschäfte nicht auch vom Geschäftssitz in Z. (SZ) aus und anschliessend in Y. (ZH) geführt worden seien (act. 3).

E. 2.3

Die B. GmbH (vormals B1. GmbH), deren einziger Gesellschafter und Geschäftsführer der Beschuldigte war, hatte ihren Sitz bis zum 17. Januar 2025 in Z. (SZ) (Handelsregisterauszug in den Akten ZH, act. 4/1). Im mutmasslichen Tatzeitraum vom 28. März 2023 bis zur Konkurseröffnung am 11. Februar 2025 lag damit der Sitz überwiegend im Kanton Schwyz, wo auch die Konkurseröffnung erfolgte (Akten ZH, act. 4/6). Gegenüber der Kantonspolizei Zürich gab der Beschuldigte am 10. Juli 2025 auf die Frage nach der operativen Tätigkeit des Geschäfts (Firmensitz, etc.) W. (SZ) und jetzt Y. (ZH) an (Akten ZH, act. 5 N. 8). Aus dem Protokoll geht nicht klar hervor, ob der Beschuldigte ausdrücklich nach der operativen Tätigkeit oder nach dem Firmensitz gefragt wurde. Gemäss Angaben des Vermieters im September 2025 hatte die B. GmbH bis ungefähr ein halbes Jahr davor, d.h. bis Anfang des Jahres 2025, in Z. (SZ) ein Büro mit einer Fläche von 80-100m² gemietet und ist danach in ein kleineres Büro von rund 12m² umgezogen. Der Beschuldigte selbst war nach Gefühl des Vermieters wenig vor Ort (Akten ZH, act. 7/4). Bei einer Befragung durch die Kantonspolizei Schwyz zur Gerichtsstandsklärung sagte der Beschuldigte aus, er habe im ganzen Zeitraum von seinem privaten Wohnsitz in X. (AG) aus gearbeitet und im Kanton Schwyz hätten keine operativen Tätigkeiten stattgefunden. Der Sitz in Schwyz sei aus steuerrechtlichen Gründen gewählt worden (Akten ZH, act. 7/5). Die Aussagen des Beschuldigten, wonach die Geschäftstätigkeit im Tatzeitraum ausschliesslich an seinem Wohnsitz im Kanton Aargau stattfand, sind eindeutig. Aus der Tatsache, dass auf den Namen der Firma im Kanton Schwyz Fahrzeuge immatrikuliert wurden (Akten ZH, act. 4/9), lässt sich in Bezug auf den Ort der Geschäftstätigkeit nichts ableiten. Auf Grund der Grösse des ehemals gemieteten Büros, lässt sich sodann nicht schliessen, dass dort auch tatsächlich gearbeitet wurde. Auch die Tatsache, dass ein aktenkundiger Vertrag in W. (SZ) unterzeichnet wurde, weist nicht auf eine tatsächliche Geschäftstätigkeit im Kanton Schwyz hin. Denn dieser

- 6 -

Vertrag datiert vom Mai 2020 (Akten ZH, act. 2/2), was vor dem mutmasslichen Tatzeitraum war. Gemäss Angabe der Staatsanwaltschaft Schwyz hatte der Beschuldigte zudem bis am 31. Dezember 2021 seinen Wohnsitz in W. (SZ) (Akten ZH, act. 7/3). Somit

erscheint es offensichtlich und klar, dass der Beschuldigte seine geschäftlichen Tätigkeiten an seinem Wohnsitz im Kanton Aargau ausübte. Es ist davon auszugehen, dass auch mehrheitlich dort Beweismittel verfügbar sind. Daher erweist es sich vorliegend zweckmässig, ausnahmsweise vom ordentlichen Gerichtsstand am Geschäftssitz bzw. am Konkursort abzuweichen.

E. 2.4

In Abweichung vom ordentlichen Gerichtsstand ist das Strafverfahren am Wohnsitz des Beschuldigten und somit im Kanton Aargau zu führen. Die Strafverfolgungsbehörden des Kantons Aargau sind berechtigt und verpflichtet zu erklären, die dem Beschuldigten zur Last gelegten Straftaten zu verfolgen und zu beurteilen.

E. 3

Praxisgemäss ist bei interkantonalen Gerichtsstandskonflikten keine Gerichtsgebühr zu erheben (vgl. Art. 423 Abs. 1 StPO i.V.m. Art. 66 Abs. 4 BGG per analogiam; TPF 2023 130 E. 5.1 m.w.H.).

- 7 -

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.